

SATZUNG

ALTER GASOMETER

Soziokulturelles Zentrum e.V. Zwickau

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Alter Gasometer - soziokulturelles Zentrum e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Zwickau.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

(1) Zweck und Aufgaben des Vereins:

Zweck des Vereins ist die Förderung

- a. der Kunst und Kultur,
- b. der Jugendhilfe,
- c. der Bildung,
- d. der internationalen Gesinnung, der Toleranz und des Völkerverständigungsgedankens,
- e. des bürgerschaftlichen Engagements.

1

Der Verein ist Träger eines soziokulturellen Zentrum in der Region Zwickau.

Die Vereinszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

- a) die Betreibung einer Einrichtung in der Kleinen Biergasse 3 in Zwickau, darüber hinaus kann der Verein weitere Einrichtungen als Außenstellen im Verständnis seiner soziokulturellen Arbeit betreiben;
- b) ein breites Spektrum kultureller Angebote;
- c) Angebote der Jugendarbeit nach SGB VIII;
- d) Integration und Organisation von Personen, Gruppen und Initiativen, die sich für die Ziele des Vereins engagieren;
- e) Durchführung von Veranstaltungen, Seminaren und Forschungsarbeiten, Projekten und Maßnahmen;
- f) Erprobung von alternativen Beschäftigungs- und Integrationsformen;
- g) Vorhalten eines gastronomischen Angebotes;
- h) Mitgliedschaft bzw. Beteiligung in Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften, Vereinen und Netzwerken;
- i) integrative und inklusive Angebote.



Hauptziel ist die Begegnung von Menschen verschiedener Nationen, aller Altersgruppen, sozialer Schichten und unterschiedlicher Weltanschauungen.

(2) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können natürliche oder juristische Person werden, sofern die Mitgliedschaft eine Förderung des Vereinszwecks erwarten lässt.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliederversammlung wird über den Antrag und den Vorstandsbeschluss zeitnah informiert. Bei Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand kann der Antragssteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

(3) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Auflösung der juristischen Person, durch Austritt oder durch Ausschluss wegen vereinsschädigenden Verhaltens.

(5) Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen und muss spätestens drei Monate vor Jahresende dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Ein Beschluss der Mitgliederversammlung zum Austritt ist nicht notwendig.

(6) Ein Ausschluss muss durch die Mitgliederversammlung nach Anhörung der Betroffenen und unter Angabe der Gründe erfolgen. Hierfür ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

(7) Ist ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand, kann die nächste ordentliche Mitgliederversammlung den Ausschluss beschließen.

(8) Eine Fördermitgliedschaft ist möglich. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

§ 5

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle grundsätzlichen Aufgaben des Vereins.

Sie entscheidet insbesondere über:



1. Ausschluss von Mitgliedern und Aufnahme auf Anrufung durch den/die Antragssteller*in;
2. die personelle Besetzung des Vorstands sowie die Anzahl der Vorstände;
3. den Erlass einer Geschäftsordnung;
4. die Feststellung der Jahresrechnung, die Entlastung des Vorstandes;
5. Satzungsänderungen;
6. Auflösung des Vereins.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Einladungsmängel werden geheilt, wenn die nicht ordnungsgemäß eingeladenen Mitglieder tatsächlich erschienen sind.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, insofern die Satzung keine anderen Mehrheiten vorschreibt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

(5) Jedes Mitglied hat mindestens eine Stimme.

Die Anzahl der Stimmen juristischer Personen wird in der Geschäftsordnung geregelt.

(6) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmberechtigten.

(7) Die Mitgliederversammlung ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich durchzuführen. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen beträgt die Einladungsfrist zwei Wochen. Die Einladung muss schriftlich mit Angabe der Tagesordnung erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist ebenfalls auf Verlangen von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Punkte einzuberufen.

(8) Für jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche von dem/der Versammlungsleiter*in und vom dem/der Schriftführer*in zu unterzeichnen ist.

(9) Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Auf Wunsch der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann nichtöffentlich getagt werden.

§ 6

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Geschäftsführung gehört mit beratender Stimme dem Vorstand an.

In der ersten Vorstandssitzung nach jeder Wahl erfolgt die Besetzung der Vorstandsämter. Sie bestehen aus

- ⇒ der/dem Vorsitzenden,
- ⇒ der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und
- ⇒ der/dem Schatzmeister*in.

Diese drei Funktionen dürfen nicht von hauptamtlichen Mitarbeiter*innen des Vereins besetzt werden.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet sein Vermögen.

Der Vorstand erhält seine Richtlinien von der Mitgliederversammlung.

Insbesondere hat er:

1. den Haushaltsplan aufzustellen;
2. Anträge der Mitgliederversammlung zu bearbeiten;
3. Betriebsvereinbarungen abzuschließen;
4. Richtlinien zu erarbeiten und der Mitgliederversammlung vorzuschlagen;
5. neue Projekte vorzuschlagen;



6. Möglichkeiten für Fortbildung der Mitarbeiter*innen zu schaffen;
7. Einstellungen, Vergütungseingruppierungen und Kündigungen vorzunehmen;
8. fristgemäß zur Mitgliederversammlung einzuladen.

(3) Über die Beschlüsse werden schriftliche Protokolle angefertigt.

(4) Für die Umsetzung der Ziele und Aufgaben des Vereins kann der Vorstand hauptamtliche Mitarbeiter*innen einsetzen.

(5) Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

(6) Stehen der Eintragung in das Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig vorzunehmen.

§ 7

Vertretungsvollmacht

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch:

⇒ die/den VorsitzendeN und die/den stellvertretendeN VorsitzendeN

oder

⇒ die/den VorsitzendeN und ein weiteres Vorstandsmitglied

oder

⇒ die/den stellvertretendeN VorsitzendeN und ein weiteres Vorstandsmitglied.

4

§ 8

Geschäftsführung

(1) Der Vorstand kann eine*n zeichnungsberechtigte*n Geschäftsführer*in als besondere Vertretung i.S.d. §30 BGB bestellen. Diese*r handelt zur Entlastung des Vorstandes für bestimmte Geschäftskreise selbstständig und eigenverantwortlich und repräsentiert den Verein. Ihr/Ihm obliegt die Sicherstellung der allgemeinen Funktionsfähigkeit des soziokulturellen Zentrums.

(2) Zu den konkreten Aufgabenbereichen gehören insbesondere

⇒ Beantragung, Abruf, Bewirtschaftung und Abrechnung öffentlicher und privater Mittel sowie

⇒ sämtliche Verwaltungsvorgänge des laufenden Geschäfts.

(3) Der Vorstand regelt die detaillierten Befugnisse und Aufgaben der Geschäftsführung in einer gesonderten Geschäftsordnung.

§ 9

Auflösung oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband Soziokultur Sachsen e.V., welcher das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.



Zwickau, den 15.07.1997

geändert am 14.10.1997

geändert am 27.09.2005

geändert am 27.02.2006

geändert am 1.07.2008

geändert am 13.11.2014

geändert am 23.03.2023



Mario Zenner
Geschäftsführer
Alter Gasometer e.V.